

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 17/0066
41 - Jugendamt			Datum: 10.02.2017
Bearb.:	Struckmann, Klaus	Tel.: -410	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	23.02.2017	Anhörung

Pflegekinderdienst

Sachverhalt

In Norderstedt leben (Stand 01.02.2017) 29 Kinder in Pflegestellen nach § 33 SGB VIII, die von anderen Jugendämtern dort untergebracht worden sind. Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher 2 Jahre bei einer Pflegeperson und ist sein Verbleib bei dieser Pflegeperson auf Dauer zu erwarten, so wird der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 86 Abs. 6 SGB VIII). Die Pflegeperson hat ggü. dem zuständigen Jugendamt (Norderstedt) einen Anspruch auf Beratung u. Unterstützung (§ 37 Abs. 2 SGB VIII).

Kostenträger für die Hilfe bleibt das ursprünglich zuständige Jugendamt (§ 89a SGB VIII).

Auf der Jugendhilfeausschusssitzung am 28.04.2016, TOP 8.7, berichtete die Verwaltung von der Prüfung, analog der anderen Jugendämter in Schleswig-Holstein die Hilfen nach § 86 Abs. 6 SGB VIII freien Jugendhilfeträgern zu übertragen.

Dazu wurde zunächst zusammen mit den im Pflegekinderdienst tätigen Mitarbeiterinnen definiert, welche Aufgaben übertragen werden können (ins. die Beratung u. Unterstützung der Pflegepersonen) und welche weiter vom Jugendamt wahrgenommen werden müssen (s. Anlage 1). Die hoheitlichen Aufgaben der Stadt als öffentlicher Jugendhilfeträger, ins. die Aufgaben- u. Steuerungsverantwortung verbleiben bei dem Jugendamt.

Auf dieser Grundlage wurde ein Gespräch mit der Geschäftsführerin der IUVO und deren Pflegekinderdienstleiterin geführt. Die IUVO nimmt diese Aufgabe seit 2012 mit gutem Erfolg für den Kreis Segeberg wahr und hatte sich bereit erklärt, diese auch für Norderstedt auf Grundlage ihres Konzeptes (s. Anlage 2) zu übernehmen.

Die Gespräche zwischen Stadt Norderstedt und IUVO über eine zukünftige Zusammenarbeit im Bereich des Pflegekinderdienstes sind so weit vorangeschritten, dass eine schrittweise Übertragung der Aufgaben in den nächsten Monaten erfolgen wird. Dabei ist beiden Seiten wichtig, den Wechsel der Zuständigkeiten in den Pflegestellen gemeinsam zu gestalten.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister

Die für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben entstehenden Kosten werden den nach § 89a SGB VIII zuständigen kostenpflichtigen Jugendämtern in Rechnung gestellt.

Für Fragen der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wird die Geschäftsführerin der IUVO der Sitzung beiwohnen.

Anlagen:

1. Aufgabenabgrenzung öffentlicher/freier Jugendhilfeträger
2. Konzept Pflegekinderdienst